

Wehrhandlungen des Angegriffenen oder andere Umstände ihn dazu außerstande gesetzt haben. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Täter nach der Abwehr seines Angriffs weitere Angriffshandlungen vornimmt. Hier steht dem Angegriffenen erneut ein Notwehrrecht zu.

Beendet ist der Angriff auch dann, wenn zwischen der Tat und ihrer Entdeckung bzw. der Konfrontation mit dem Täter ein längerer Zeitraum verstrichen ist.

Wenn der Untermieter sein möbliertes Zimmer unter Mitnahme seiner Sachen heimlich und ohne Wissen des Vermieters verläßt und aufgibt und sich dabei noch eines Koffers des Vermieters bemächtigt, so kann dieser nicht vorgeben, er habe in Notwehr gehandelt, wenn er seinen ehemaligen Mieter nach 8 Tagen in einem anderen Stadtviertel zufällig trifft und ihn verprügelt. Der Angriff ist beendet, der Verletzte muß sein Recht mit Hilfe der staatlichen Organe verfolgen.

Die exakte Bestimmung des Zeitpunkts der Beendigung des Angriffs dient dem Zweck, Praktiken der „Selbsthilfe“ und des „Faustrechts“ auszuschalten. Tätlichkeiten, die nach Beendigung des Angriffs gegenüber dem Angreifer vorgenommen werden, erfolgen in der Regel zur Befriedigung von Haß- und Rachegelesten. Solche Verhaltensweisen widersprechen der sozialistischen Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und den sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen, zumal sie in diesem Stadium leicht Menschen treffen können, die unschuldig sind und nur irrtümlich für Täter gehalten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen: Ein Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Verhältnis ist gegenwärtig, wenn er *unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet und noch nicht beendet* ist.

### *Inhalt und Umfang der Notwehr*

Die Notwehr besteht in einer *der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Verteidigungs- oder Abwehrhandlung*, die dem Angreifer oder seinen rechtlich geschützten Interessen in der Regel einen Schaden zufügt, um das angegriffene Objekt zu schützen.

A. entwindet dem angreifenden B. den Spazierstock und jagt den B., als dieser ein Messer aus der Tasche zieht, mit bloßen Schlägen in die Luft in die Flucht. In diesem Falle wird B. nicht verletzt, sondern im Sinne des § 129 StGB durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten (Unterlassen weiterer Angriffe und Verlassen des Tatortes) gezwungen. Jedoch schließt die Notwehrlage des A. das Merkmal „rechtswidrig“ aus. Auch stellt das An-sich-Bringen des Spazierstockes zum Zwecke der Verteidigung keine Straftat oder Verfehlung nach den §§ 117ff. StGB dar.

Abwehrhandlungen, die von ihrer objektiven Bedeutung her keine strafrechtlich relevanten Folgen haben, bedürfen nicht der Rechtfertigung als Notwehr.

Die Verteidigungshandlung muß sich gegen den Angreifer selbst oder gegen die von ihm zur Durchführung des Angriffs eingesetzten Mittel richten: Der flüchtende Dieb wird festgehalten, niedergeschlagen, ihm wird ein Bein gestellt oder seine Flucht wird durch Abriegelung eines Gebäudes, Unbrauchbarmachung eines Fahrzeuges oder andere Handlungen verhindert. Die Verletzung anderer strafrechtlich geschützter Objekte, die Schädigung unbeteiligter Personen bei der Verteidigungshandlung wird durch § 17 Abs. 1 StGB nicht gerechtfertigt. Handelt